Von handthabung vnnd verthedigung der Hocheit.

FERner sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelhaber vnsere Foeren/ Peele/ Landtwerne/ Gerichtzswang/ vnd alle andere vnsere hocheit/ herlicheit vnd gerechtigkeit trewelich verwaren/ handhaben/ verthedingen/ vnd auff keinen enden vermindern/ verendern/ oder von jemandt vnderziehen lassen. Wie auch der Landtwehren halben jn vnser Policey Ordnung am sechzigisten blat die notturfft/ welcher gestalt es damit zuhalten/ ferner versehen.

Keine newerung zu abbruch der Hocheit zugestatten.

SY sollen auch nit gestatten/ das von anderen einiche newe Hocheit / Gericht/ Gerichtzschwang/ antast/ gebot/ verbot/ kommer/ bruchten/ oder auch einiche windt/ wasser oder andere Mülen/ Schloß oder beuestigung jn vnsern Ambten gemacht/ oder mit vischen/ jagen/ qwellen/ Rotzehenden/ Berchwerck/ oder sunst einiche neuwerung furgenommen werde/ die vns/ vnsern Erben vnd nachkommelingen/ oder vnsern Vnderthanen inn einichem theill oder manieren abbruchlich oder zu nachtheill sein mochte/ es were dann alles mit vnserm/ vnnser Erben vnd Nachkomlingen furwissen vnd zulassen / Dauon jnen vnser schrifftlich beuelch oder schein furbracht wurde.

Souern sy auch vernemen kunten / das in allem vorgerurten / oder anderm / zu abbruch vnser hocheit vnnd gerechtigkeit jngegriffen were/oder wurde / Darnach sollen sy eigentliche erkundigung thün/vnd solichs mit allem fleiß vnd jrer macht vnderstan wider beyzubringen / vnd da sy solichs nit vermöchten/ vns furderlich mit allem bericht zuerkennen geben.

Niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein zugreiffen.

Jnwiderumb aber sollen sy auch niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein greiffen/ sonder allen vnwillen vnd gezenck / mit den nachbaren vnd anderen/ souil möglich/vermeiden. Wo sy aber von vnsert wegen fueg vnd Recht hetten / solichs mit gueter fuegen vnd manieren verthedingen / vnd nit gestatten oder zusehen/ das wir auß vnnserm alten gebrauch gebracht / jngriff oder newerung geschehe.

Die vnderthanen bey gueten gewonheiten/ altem herkomen vnd freyheiten zu halten.

Gleichßfalß sollen sej vnsere vnderthanen / bey gueten gewonheiten /altem herkomen vnd freiheiten halten / wie sich geburt.

Von den Zollen.

Vnser Zöll halber sollen sy daran sein/das die nit entfürt / oder vmbwege gebraucht/ Auch mit Ordnung / vermöge vnser Zöllner beuelch / auffgehaben werden.

Wie es zu halten mit den guetern so gestölen / bey den todten gefunden/ oder da schiffbruch geschehen.

VDem sollen sy auffsicht haben / das niemandt die gueter so gestölen / bey den todten gefunden / oder da schiffbruch geschiet were / ohn jr erleubnuß anfange. Es sollen auch gerurte vnsere Ambtleute vnnd Beuelhaber solich guet von vnsert wegen in gueter gewarsam anhalten / ohne des zugenieſſen oder verbringen zulassen / Sonder von vns darüber beuelchs zugewartten.

Verthedigung der hocheit mit den Bastarts vnnd vnbekanten / auch gefunden gutern.

BLeichßfalß sollen sey daran sein / das vnsere hocheit vnd gerechtigkeit mit den Bastarts vnnd vnbekanten / auch gefunden gutern / verwart vnnd verthedingt werde / Wie in vnser außgangener Rechts Ordnung am Achtzigsten blat derhalben auch zum theil meldung geschehen.

Wie es zu halten da der hocheit vnd gerechtigkeit halber Jrthumb furhanden / oder kunfftiglich zubesorgen.

SO in einichem ort oder theil / der hocheit vnd gerechtigkeit halber jetzundt irthumb furhanden / oder kunfftiglich zubesorgen were / Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber sich bey den alten / vnd andern die es wissen mogen / erkundigen / in vnser Cantzley anzeigen / vnnd nach rath / zeugen zu kunfftiger gedechtnuß füren lassen.

Von haltung beleidts oder besichtigung.

SOfall auch einich beleidt oder besichtigung zuhalten von nötten / Mogen gerurte vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber nach gelegenheit vns oder vnsern verordenten Rethen zuerkennen geben / vnd wa nötig / jnen jemandts zuzuordnen begeren.

Von vhelicheit der strassen.

ES soll durch vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber fleissig auffsicht geschehen / das die strassen vhelig gehalten / vnnd niemand des seinen vergwaltigt oder beraubt werde.

Wie die gefengknussen oder hafftungen zuuersorgen.

VNsere gefengknussen oder hafftungen sollen sy dermassen versorgen / vnd da es von nötten / mit furwissen vnser / vnd der jenigen denen dieselbige zuunderhalten geburt / also bessern vnnd erbawen / das die gefangen sicherlich verwart / aber doch bequemlich gehalten / vnd nit verderblich werden.

Den Schatz nit verduncklen zulassen.

AVch auffsicht zuhaben / das vnser Schatz nit verdünckelt / vnd niemands dauon außgezogen oder verschont / noch andere damit beschwert werden. Vnd nachdem wir in erfarung kommen / das etliche von der Ritterschafft / vnnd andere freien / schatzvnd dienstgueter an sich werben / vnd dieselbige folgends gleich andern jren gutern frey zuhalten vnderstan sollen / Welliches sich dan nit geburt / so da durch nit allein vns vnsere diensten entzogen / dan auch vnsere vnderthanen mit dem stainden Erbschatz desto höher beschwert werden.

So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber dasselbig hinfurter nit gestatten. Welche Ritterschafft vnnd freien auch inwendig den nechsten dreissig iharen soliche schatz vnd deinstgueter an sich geworben / sollen dauon jren geburlichen schatz vnd dienst zuleisten gefordert vnd angehalten werden.

Wie

Wie es mit den diensten zuhalten:

DAuil vnsere diensten belangt / gleichsfalß daran zusein / das die nit verdünckelt / auch bey vnsern vnderthanen damit geleicheit gehalten / vnnd der einer deßfalß höher oder weither nit als der ander / beschwert werde. Wie auch vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber selbst / sonderlich aber in dem Arn vnnd in der fact / vnsere vnderthanen nit beschweren / bitten / noch anmůten sollen / jnen mit wagen / pferden oder sunst zudienen.

Von verthedigung der Kurmöden.

WAn vns einiche Kurmöden verfallen / sollen dieselbe vbermitz das Gericht / oder zum wenigsten inn beisein zweier Scheffen / Hoffsleute oder Laeten verthedingt / vnnd durch vnsere Beuelhaber auff der Rechenschafft ein zettel vbergeben werden / darjnnen angezeichent / wieuil Kurmöden das jahr gefallen / wie die verstorbene geheischen / vonn was guetern sy die geben / vnnd welche widerumb damit behandet oder belhendt sein.

Zu jnbringung des schatz / gult / renthen vnd verfelle / den Beuelhabern beiredig vnnd behilfflich zu sein.

VNsere Ambtleut vnnd Beuelhaber sollen vnsern Rentmeistern vnd Botten beiredig vnd behilflich sein / damit vnser schatz / gult / renthen vnd verfelle außgefordert / zu vnserm meisten nutz gewandt vnd angelacht / vnnd so jnen einiche widerwertigkeit begegnet / dieselbige abgestalt werde.

Den Beuelhabern jn jren gebrechen guten rath/furderung vnd hilff mitzutheilen.

Wie auch vnsere Ambtleuth vnsern Vögten/ Richtern/Schultheissen/Kelnern/Rentmeistern/vnd andern vnsern dienern/ da denselbē sunst einiche gebrechē vnsere sachen belangent/ furfallen wurden/auff jhr ansuchen (welches jn all weg furhin vnd ehe solichs von denselben an vns gelangt/ beschehen soll) jren guten rath/furderung vnd hilff mitzutheilen/ vnd jn dem sich trewlich vñ nach jrer bester verstendtnuß zuerzeigen/ Als sie gleichßfals jn jren anliegen vnd gebrechen/ vns vnd vnsere sachen berürent (da sich die gelegenheit dermassen begibt) mit gerürtē Beuelhabern sich der noturft nach besprechen mögē.

Von quellung der wilden wasser. ꝛc.

Es sollen auch vilgedachte vnsere Ambtleute vnd Beuelhaber mit vleiß daran sein/ das die wilde wasser auß jren flüssen one erlaubnuß vnser/oder der jenigen die es von vns haben/ nit gequelt noch getrungen werden/ Die es auch fueg oder gerechtigkeit habē/nit zu vngebürlichē zeiten oder maniern gebrauchē.

Das niemandt den andern vertrencke oder verdruige.

Das ein jeder das wasser wider jn den alten fluß bringe auff dem seinen/oder mit willen der jenigen/da es vber gehet.

Auffrechte vertrege zu halten.

Alle auffrechtige vertrege sollen gehalten/vnnd so sie gebrochen/die peen gefurdert werden/ wie inn vnser Policey Ordnung am achtvndsiebentzigsten blat auch versehen.

Die geböder zu volnziehen.

Auffsicht zuhaben/ das vnsere geböder jns gemein oder sonderlich gehalten/vnd nit vbertretten wer

den.

Von außwerffen oder versetzen der Peele.

DErgleichen das durch niemand einiche Peele/ ohne furwissen vnnd verwilligung der jenigen/ die es angehn möchte/ auß geworffen oder versatzt werden.

Straff deren / so gegen vorgesetzte artickel handlen.

SO jnn den vorgesetzten negsten vier articulen jemands vberfarung thette/ Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber dieselbige darumb furnemen vnd straffen / auch vnsern Bruchtenmeister vnnd Landtschreiber anzeigen.

Die vnderthanen fur vngeburliche beschwerung vnd gewalt der vergaderungen / durchzug/ herrenlosenknecht / vnd andere dergleichen beschwerden zuuerthedingen.

SAmmche in vnserm absein einiche vergaderungen/ durchzug / herrnlosefknecht / oder andere dergleichen beschwerden sich zutragen wurden / Sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber vnsere vnderthanen fur vngeburliche beschwerung vnd gewalt / souil an jnen / schutzen vnd verthedingen helffen.

Den ordnungen so allbereit außgangen/ vnnd kunfftig ferner außgahn mögen/ allenthalben fleissich nachzusetzen.

ALß wir hiebeuor ein Rechts ordnung / oder Reformation der Gerichter / Dergleichen ein Ordnung vnnd neben beuelch vnnsere Lehenguter belangen / vnnd wie es damit zuhalten / inn druck gegeben vnnd verkundigt / Volgents

auch der Hoffsgerichter vnd Laetbenck halber sichere maß vnd Ordnung allen vnsern Ambtleuten vnd Beuelhabern zugeschreben / Zudem newlich vnser vorig Edict / mit etlich wenig verenderungen nochmalß publiciren / darbey ein sondere Policey Ordnung verfassen / vnd darjnnen noch ferner notwendige / vnd zu gemeinem nutz dienliche articull stellen lassen / So sollen vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber sich vorgemelter Rechts vnd Lehen ordnung / der gleichen der Hoffsgerichter vnd Laetbenck halber außgegangen beuelchs / wie auch vorgesetztes vnsers Edicts vnd Policey ordnung / erjnnern / denselben alles jres jnhalts / vnnd wes wir dergestalt ferner fur Ordnungen auffrichten / nachkommen / auch mit trewen fleiß darauff sehen / das denen allenthalben gelebt / vnd nit gesaumbt / noch darwider gethan oder gehandelt werde. Vnnd so jemandt dargegen zu thun vnderstahn wurde / sollichs abschaffen / das vngebür straffen / vnd niemandt darjnnen vbersehen. Da sy dasselbig aber nit vermöchten / vnsaumlich vns / oder vnsern dazu verordenten Rethen schrifftlich zuerkennen geben / vnsers beuelchs zugewartten / vnd doch mitler weil soull an jnen / wheren vnd verhueten. Damit auch niemand vnwissenheit halber sich zubeklagen / sollen sy auff allen vngebotten gedingen / da aber der keins gehalten / zu allen vier Monaten vnser Edict vnnd Policey Ordnungen / offentlich verlesen lassen / wie zu ende derselben versehen / vnnd ferner vermeldt ist.

Wes zuthun oder zubestellen / geschreben oder sunst beuolhen / dasselbig vnnachlessig außzurichten.

SO Jemandt vnsern Ambtleuten vnnd Beuelhaberen jchtwes zuthün oder zubestellen geschreben / oder sunst beuolhen / sollen sy dasselbig vnnachlesslich außrichten / oder so redliche vrsachen furhanden / warumb sy es nitt thün khündten / anstundt vberschreiben / bescheidts zugewarten.

Da

Da die Pastör verstorben / oder abkomen / das furderlich andere bequeme angestalt werden.

Da einiche durch vns / oder andere Collatoren angesetzte Pastör verstorben / oder sunst abkommen wurden / Sollen vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber vns die gelegenheit alsbaldt verstendigen / damit wir da es vns gebürt / andere bequeme furderlich anstellen / oder aber andern die solliche Kirchen zuuergeben / derwegen schreiben / vnd jre presentirten jrer lehr / lebens vnd wandels halben vnderfragen lassen mögen.

Jure canonico debet laicus patronus intra quatuor menses presentare, Ecclesiæ vacantis intra sex cap. unic. de jure patronat. in Sexto.

Da vicarien erledigt / die gelegenheit zuerkennen zugeben.

Wie sey gleichsfalß / was Vicarien deren wir giffter / jederzeit fellig / vns zuberichten / auch fleissig auffmerckens zuhaben / damit khein Vicarien verdünckelt / noch die nutzbarkeit inn andere wege / ohn vnser furwissen gewandt werde.

Welliche zu bedienung der Pfarkirchen zugestatten oder nit.

Eben dem sollen sie fleissig auffsicht haben / das an den orten / da die gifft oder collation der Pfarkirchen andern zusteht / zu bedienung derselben keiner zugelassen werde / er sey dan nutz vnd bequem dazu befunden / zu dem willig / die selbige Kirch eigener person zu bedienen. Wie es auch mit den Vicarien / so in crafft jrer fundation personliche residentz erfordern / zuhalten. Jmfall aber die jenigen so bequeem befunden / vñ dergestalt zubedienung der Kirchen zugelassen / folgendts bey der personal bedienung nit bleiben / oder jr leben ergern / vnd wie fromen Christlichen seelsorgern wol ansteht vnd gebürt / sich nit halten wurden / Sollen vnsere Ambtleut vñ Beuelhaber solichs

(es seien dieselbe durch vns oder andere presentiert) auffs furderlichst mit allem bericht zuerkennen geben/ vmb notturfftig einsehens derwegen furzunemen vnd geschehen zulassen.

Den Pastorn so in corporirte Kirchen bedienen / vnnd mit genugsamer competentz nit versorgt / darzu zuuerhelffen.

DAchdem vil Kirchen so geringes inkommens sein/ das ein ehrlich Mann sich darauff nit erhalten mach / Derwegen offtmals kein geschickte Prediger vnnd Pfarherren an sollichen orteren zubekommen . Da dan dieselbige Pfarkirchen / vnnd deren auffkumbsten / den Stifften / Clöstern oder andern incorporirt / Sollen gerurte vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber vns die gelegenheit mit allem notturfftigen bericht verstendigen/ vmb bey den jenigen wellichen solliche incorporationes in vorigen zeiten vergunt / daran zusein / vnd dieselbige zuerforderen/ gemelten Pastorn ein ehrlich vnnd zimlich hinkommens vnnd competentz zu zuordnen

Die Sendt jerlichs halten zulassen.

ES sollen auch zu auß rottung der böβheit / sunden / laster vnd schande / vnsere Ambtleut vnnd Beuelhaber daran sein / das die Sendt an allen ortern jerlichs vermog vnser hieuor außgangener Ordnung vnd beuelchs gehalten/kein gotslesterig vnnd vnehrlich leben vnnd handel/ als Ehebrecherey / die mit jren verwanten sich anlegen / offenbare hurerey/ kuppellerey/ flüchen vnd schweren/vbelhaltung vnd beschwerung der elteren/ wucherey/ betriegerey / wicheley/ warsagen / beschweren vnnd zauberey/ auch kein wissentliche auffenthalter vnd fürderer sollicher vnd dergleichen laster vnd schande/ gestattet/ sonder dieselbe mengel vnd gebrechen gentzlich abgeschafft/ gebessert/ vnd die vbertretter wie sich gebürt gestrafft werden.

In beschwerlichen bedencklichen sachen/oder dauon nit gnugsam bericht vorhanden/ rath zubegeren.

DAmit vnsere Ambtleut vnd Beuelhaber allen ob gemelten Articuln desto besser vnd bestendiger zu geleben/ Sollen sy jeder zeit/ da jnen etwas beschwerlichs vnd bedencklichs/ oder dauon sy nit gnugsamen bericht hetten/furfallen wurde/vns/ vnd jn vnserm abwesen/vnsern Rethen bej der Cantzley/die gelegenheit zuschreiben vnd verstendigen/ vnnd also derselben gütbedüncken vnd rath/ wie den sachen zuthün/ begern/vnnd beuelchs erwarten.

Das ein jeder sein Ambt ehrbarlich vnd trewlich bediene.

BEschlieslich sollen vnsere Ambtleuth vnd Beuelhaber vnsere Ambter zu vnserm meinen nutz vnd besten/auch beschutzung vnnd beschirmung vnser Vnderthanen/ erbarlich vnd trewlich bedienen/ handthaben vnd verthedingen/vnd sich in solchen jhren dienste halten/als getrewen Ambtleuthen/Dienern vnnd Beuelhabern zuthün gebürt. Gegeben zu Dusseldorff vnder vnserm hierauff getruckten Secretsiegell am letzten tage Octobris/Anno funffzehenhundert vnd im achtvnnd funfftzigsten.